

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führenden zugestehen, das verlangt morgen in gleicher oder noch weitergehender Form die andere ebenfalls. Eine vermehrte Solidarität in unserm Wirtschaftsleben, mehr gegenseitiges Vertrauen sei unbedingt notwendig. Auch wies Herr Dr. Iklé hin auf das im höchsten Grade verwerfliche Denunziationswesen, das uns immer wieder große Schwierigkeiten bringe. Wenn es auch gelinge, diese falschen Anschuldigungen bei unsern Nachbarstaaten zu widerlegen, so bleibe eben doch etwas hängen. Wertvolle Ergänzungen zu dem Kapitel Denunziationswesen in der Stickereiindustrie gab dann noch der englische Vizekonsul Steiger-Züst, der insbesondere auf die Verwerflichkeit der anonymen Denunziationen hinwies, mit denen nichts anzufangen sei. Es müsse aber einmal festgestellt werden, daß diese falschen Anschuldigungen in der Regel von Leuten herrühren, die sich nicht an bestehende Abkommen und Vorschriften gehalten und die deshalb mit verantwortlichen Instanzen in St. Gallen in Konflikt geraten seien oder die von der vortrefflich und sehr gewissenhaft arbeitenden Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.) hatten wegen unzulässigen Handlungen gemäßregelt werden müssen. Wenn auch diesen verwerflichen Denunziationen nicht mehr viel Beachtung beigemessen werde, so schaden sie dem Ansehen der Stickerei-Industrie nichtsdestoweniger ganz gewaltig.

* * *

Die Anregungen des Herrn Dr. R. Iklé, dahingehend, die Textilindustriellen unseres Landes sollten sich mehr zu gemeinsamen Wirtschaftsgruppen zusammenschließen, um so mit mehr Nachdruck für die gemeinsamen Interessen zu wirken, ist sehr der Beachtung wert. Die Baumwolle verarbeitenden Industrien unseres Landes leiden bekanntlich immer mehr unter der unvermittelt eingetretenen Stockung in der Zufuhr von Rohbaumwolle und Baumwollgarnen. Diese Maßregel ist umso unbegreiflicher, als unsere Industriellen sich stets bemüht haben, die S. S. S.-Vorschriften strikte einzuhalten und die Syndikate ihrerseits hierüber genaue Aufsicht führen.

Wie es heißt, will die Entente durch ihr Vorgehen einen Druck auf den Gang der Verhandlungen ausüben, die zurzeit in Sachen eines revidierten Abkommens in Bern stattfinden. Selbst die unterwegs befindlichen Sendungen sollen nicht freigegeben werden, bis diese Unterhandlungen zum Abschluß gelangt seien.

Es wäre die Frage, ob eine gemeinsame und rasch unternommene Aktion unserer Industrieverbände auf den Abschluß der Verhandlungen einen fördernden Einfluß ausgeübt oder mindestens eine Milderung der Sperre bewirkt hätte: Schaden würde es immerhin nicht, wenn man in Anbetracht der drohenden Arbeitslosigkeit, die zum Teil bedenklichen Umfang annimmt, für eine bessere Berücksichtigung unserer Bedürfnisse sich wehrt. Unsere Nachbarn hüben und drüben erlauben sich sonst noch — man könnte es bald glauben — mit unserm Land umzugehen, wie mit einer Zitrone, an der man so lange herumquetscht, bis ihr der letzte Saft ausgedrückt ist. Von Seite der Entente, mit der man ja stets die guten Beziehungen aufrecht erhalten möchte, dürfte man wirklich möglichstes Entgegenkommen erwarten. Die schönen Worte von der Berücksichtigung der Rechte der kleinen Völker, die wir ja stets gerne hören, lassen sich ja gerade in unserm Fall durch entsprechende Taten beweisen.

F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Warenverkehr mit Russland.

Wie mitgeteilt wurde, dürfen gemäß einer Verfügung des russischen Rates der Volkskommissäre seit dem 1. Januar alten Stils oder nach unserer Zeitrechnung seit dem 14. Januar nur noch mit Bewilligung der Außenhandels-

abteilung des Kommissariates für Handel und Industrie Waren in Rußland eingeführt oder von dort ausgeführt werden.

Laut einem Telegramm der schweizerischen Gesandtschaft in Petrograd werden jedoch Sendungen, die vor dem 13. Januar neuen Stils im Ausland nach russischen Bestimmungsorten aufgegeben wurden, nicht beschlagnahmt. Für solche Sendungen kann vom russischen Empfänger, von der Gesandtschaft oder von dem in Petrograd wohnenden Vertreter (Agent) des ausländischen Versenders nachträglich bei der oben erwähnten Amtsstelle ein neues Gesuch um Einfuhrbewilligung gestellt werden.



Stickereiausfuhr nach den Zentralmächten.

Die Stickereiausfuhrzentrale ersucht, zuhanden der Interessenten mitzuteilen, daß mit Rücksicht auf die in Angriff genommene Revision der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. vom 27. Oktober 1915 zurzeit keine bestimmte Auskunft über die zukünftige Exportmöglichkeit von Stickereien nach den Zentralstaaten gegeben werden könne. Die neuen Bestimmungen würden sofort nach Erlaß bekannt gegeben. Anfragen sind zu unterlassen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr nach England. Die englische Regierung hat das normalerweise am 22. Februar d. J. ablaufende Kontingent für die Einfuhr von Seidenwaren, Stickereien und Wirkwaren aus der Schweiz auf den 1. April d. J. gekündigt. Demgemäß werden von diesem Zeitpunkte an keine Seidengewebe, Bänder, Stickereien und Wirkwaren mehr nach England eingelassen, sofern die zurzeit zwischen den Regierungen der Schweiz und Englands schwebenden Unterhandlungen nicht zu einem Rückzug oder einer Abänderung dieser Maßnahmen führen, deren Folgen für die gesamte schweizerische Textilindustrie unabsehbare wären. Das Vorgehen der englischen Regierung wird umso härter empfunden, als die Ententestaaten schon die Ausfuhr von schweizerischen Seidengeweben nach den Zentralmächten in außerordentlicher Weise eingeschränkt haben und auch das schweizerische Geschäft in Seidenwaren mit den Nordstaaten einer Kontrolle und gewissen Beschränkungen unterwerfen.

Erfolgt nicht sehr rasch eine Verständigung zwischen England und der Schweiz, so muß verhütet werden, daß Ware erst nach dem 1. April in die englischen Häfen eintrifft, da sonst die Gefahr besteht, daß sie beschlagnahmt werden könnte. Das gleiche gilt in bezug auf Ware, die im Transit durch England (z. B. nach Kanada) befördert werden soll, da zurzeit eine Zusage der freien Durchfuhr für die Zeit nach dem 1. April d. J. von der englischen Regierung noch nicht vorliegt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat Januar:

| | Januar 1918 | 1917 |
|---|-------------|---------|
| Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt | Fr. — | 207,908 |
| Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt | „ — | 350 |
| Seidenbeuteluch | 227,741 | 149,743 |
| Seidene Wirkwaren | 945 | 36,509 |



Italienische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1917.

Die italienische Seidenindustrie war bis gegen Ende 1916 vom Krieg nicht stark beeinflußt worden. Wohl hatte die Zufuhr von Rohmaterialien, insbesondere von Cocons und Gräten eine erhebliche Einbuße erlitten und die Produktionsmöglichkeit der im Kriegsgebiet liegenden Spinnereien und Zwirnereien war eine be-